

Daß das DO III 390 nicht einem der Kanzleिनotare aus der Feder geflossen sein konnte, haben Sickel und Foltz, die es in den Monumenta Germaniae Historica herausgaben, erkannt. Sie hatten auch eine Ersatzlösung parat und schlugen Thangmar als Diktator vor, weil „mehrere Wendungen mit der Vita Bernwardi“ übereinstimmten. Spätere haben das wiederholt, zuletzt Mathilde Uhlirz, die nur noch hinzufügte, der Kaiser habe „auf die Textgestaltung ... persönlich Einfluß genommen“⁷, was offenbar besagen sollte, daß Otto III. diesen oder jenen Gedanken beige-steuert, in der Hauptsache jedoch Thangmar die Sätze formuliert habe. Nun können wir Thangmar nicht mehr so arglos als Verfasser der Bernwardsvita akzeptieren, wie das früheren Gelehrten-generationen möglich war⁸. Auf der anderen Seite ist hier weder der Ort noch besteht die Notwendigkeit, das verwickelte Problem erneut aufzurollen. Schauen wir uns nämlich die Vita genauer an, so ist von den angeblichen „übereinstimmenden Wendungen“ nirgends etwas zu entdecken und Thangmar, ganz gleich, wie groß oder wie gering sein Anteil an der Vita Bernwardi gewesen sein mag, infolgedessen auch nicht als Diktator unseres Diploms zu erweisen. Dessen etwas konfuse Gedankenführung – das kommt noch hinzu – möchte man diesem Schulmeister, der selber ein viel klareres Latein schrieb, ohnehin nicht zutrauen. Aber wie immer dem sei: die Thangmar-Hypothese entbehrt der Begründung, und sie ist auch nicht zu begründen.

Des Rätsels Lösung finden wir dagegen, wenn wir die Urkunde aufmerksam zu Ende lesen. Die Corroboratio lautet etwas gekürzt: ... *hanc nostrae conscriptionis cartam inde conscriptam nostraque manu non solum literatam, sed etiam corroboratam sigillo proprio iussimus ... insigniri*.

Von dem Besiegelungsbefehl brauchen wir nicht zu reden; *nostra manu corroboratam* verweist hier wie in tausend anderen Fällen auf den Vollziehungsstrich im Monogramm; aber was heißt *cartam nostra manu literatam*? Daß der Kaiser mit eigener Hand das Diplom mündet habe, können wir ausschließen. Zwar ist das Original von DO III 390 im 2. Weltkrieg vernichtet worden, jedoch die Herausgeber der Diplomata Ottos III. hatten

⁷ Reg. Imp. II 3, S. 785 f. Nr. 1400; M. Uhlirz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. 2 (1954) S. 361 f.; vgl. die selbe, Rechtsfragen in den Urkunden Kaiser Ottos III., in: I problemi comuni dell'Europa post-carolingia, Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo 2 (1954, erschienen 1955) S. 241–244, bes. 243, wo von dem „persönlichen Einfluß“ Ottos III. auf die Textgestaltung auch anderer Diplome die Rede ist; ähnlich H. Goettling, Das Hilwartshäuser Chirograph von 1004, AfD 25 (1979) S. 49 Anm. 46.

⁸ Siehe W. Wattenbach – R. Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier 3 (1971) S. 18*, 24* f.